

**Langseebad – Beaufsichtigung des Badebetriebes
Verkehrssicherungspflicht**

- I. Der TSV 1846 betreibt das Nürnberger Natur-Freibad „Langseebad“. Der gemeinnützige Verein sieht sich künftig nicht mehr in der Lage das Bad zu betreiben. Das Bad liegt im Ortsteil Mögeldorf im Pegnitztal und besteht aus einem natürlichen, vom Grundwasser gespeisten See und einem solarbeheiztem Nichtschwimmerbecken sowie einem Planschbecken; des Weiteren wird ein Spielplatz, ein Beachvolleyballfeld und eine Tischtennisplatte angeboten. Das Freibad bietet einen Sanitärbereich mit Duschen und Toiletten an. Der Badegast musste für dieses Angebot ein Nutzungsentgelt entrichten. Bei dem Grundstück handelt es sich um Flächen, die per Miet- beziehungsweise Pachtvertrag an den TSV 1846 übertragen sind.

Es liegt ein Prüfauftrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.12.2011 vor, alternative Betriebsmodelle zu bewerten. Hier stellt sich unter anderem die rechtliche Frage der Verkehrssicherungspflicht, hinsichtlich der Beaufsichtigung der Badenden; die Grünflächen, Verkehrsflächen und Spielanlagen würden, wie andere städtischen Liegenschaften, betrieben. Verschiedene Möglichkeiten sind aus Sicht NürnbergBad denkbar:

- a. Betrieb wie bisher (mit Eintrittsentgelt/-gebühr) ohne Beaufsichtigung des Badebetriebes. Dies ist aus Sicht NüBad haftungsrechtlich nicht möglich.
- b. Verzicht auf Eintrittsentgelt/-gebühr und Betrieb als „Badestelle“ ohne Beaufsichtigung des Badebetriebes.

NüBad bittet um Bewertung der rechtlichen Situation, wenn Veränderungen der derzeitigen Freibadanlage erfolgen.

- c. Rückbau der Einfriedung, so dass der Bereich frei zugänglich und das „Baden auf eigene Gefahr“ möglich ist. Die künstlichen Badeeinrichtungen (Plansch- und Nichtschwimmerbecken, gegebenenfalls Sprungturm und ähnliches) werden ebenfalls zurück gebaut. Es werden noch sanitäre Einrichtungen vorgehalten.
- d. Rückbau (zusätzlich zu Punkt c.) der sanitären Einrichtungen (Betrieb analog kleiner Dutzendteich).

NürnbergBad bittet um die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der Wasseraufsicht und der Gefährdung der Badenden.

- II. RA mit der Bitte um Stellungnahme

Nürnberg, 22.12.2011

NürnbergBad


Kommissarischer 2. Werkleiter
Joachim Lächele

Eingegangen	
28. Dez. 2011	
Stadt Nürnberg	
Rechtsamt	
X. Gest.	V

(5573)



Abdruck:

BgA, Herrn Albert